

# Wochenschau der



## Platinverkehr: Beschränkung der Verwendung

Durch die Anordnung Nr. 14 vom 22. Juni beschränkt die Überwachungsstelle für edle Metalle den Verkehr mit Platin nur auf die Kreise, die es in ihrem Gewerbe oder Beruf benötigen. Zu volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Zwecken ist also der Erwerb in Zukunft nicht gestattet.

Fertigwaren werden von dieser Anordnung nicht berührt; außerdem gilt die Anordnung nicht für Österreich. Sie bezweckt die bessere Versorgung der verarbeitenden Betriebe mit Platin. (VI 1/9213)

## Uhrmachergenossenschaften zur Abwehr von Hausierern

Wiederholt haben Uhrmacherrinnungen den Plan erwogen, Genossenschaften zur Abwehr von Uhrenhausierern zu errichten. Für die Errichtung solcher Genossenschaften wurden schwerwiegende und ernsthafte Begründungen vorgebracht. Es handelte sich namentlich um Bezirke, die besonders schwer von Vertretern der Versandhäuser betroffen wurden. Ob die Errichtung einer solchen Abwehrgenossenschaft erstrebenswert ist, soll dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es dringendes Erfordernis, von allen Uhrmacherrinnungen zu beachten, daß eine solche Uhrmachergenossenschaft nur nach eingehenden Besprechungen mit dem Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks und nach Genehmigung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks gegründet werden darf. Über die Bedingung der Genehmigung dürfen sich die Innungen unter keinen Umständen hinwegsetzen. (VI 1/9211)

## Gegen die Uhrmacher-Hausier-Genossenschaft

Von der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher e. V., Sitz Wuppertal, erhielten wir folgende Zuschrift zur Veröffentlichung: „Es sind Gerüchte im Umlauf, welche die »GEDU«, Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, in Beziehung bringen zu der von einigen Uhrmachern geplanten Uhren-Verkaufsgenossenschaft, welche den Hausier- und Abzahlungshandel mit Uhren betreiben soll.

Demgegenüber erklären wir, daß wir mit der geplanten Gründung nicht das Geringste zu tun haben. Wenn einzelne unserer Mitglieder sich daran beteiligen sollten, so tun sie dies auf ihre eigene Gefahr. Die Geschäftsführung der »GEDU« steht dem Plan dieser Gründung scharf ablehnend gegenüber.“

## Uhrmacherei und Ornithologie

Es ist bestimmt eine prächtige Ausgleichsliehaberei, die unser Berufskamerad Hermann Grosser in Münsterberg (Schles.) neben seinem Handwerk ausübt. Er ist einer der ältesten und rührigsten Ornithologen, die von der Vogelwarte Rossitten für den Gau Schlesien eingesetzt sind. Fast täglich durchstreift er seit vielen Jahren die Wälder, und es gibt wohl kaum ein Vogelnest, das er nicht kennt.

Als ehrenamtlicher Beringer arbeitet er für die Rossittener Vogelwarte und unterstützt auf diese Weise die Wissenschaft. Berufskamerad Grosser führt nicht nur für sein Geschäft, sondern auch über die Vögel ein „Eingangsbuch“, um Klarheit über den Flugplan der Zugvögel zu gewinnen. (VI 1/9201)

## Preisbildung bei Änderung des Rohmaterials oder der Arbeitsweise

Bisher galten für die Preisbildung von Waren, deren Rohstoffe oder Verarbeitungsweise sich nach dem Stichtag der Preis-Stop-Verordnung geändert hatten, besondere Gesichtspunkte. Um zu verhindern, daß solche Fälle zum Anlaß unberechtigter Preiserhöhungen genommen werden, hat der Reichskommissar für die Preisbildung die bisher hierfür geltende Regelung aufgehoben. Eine Preiserhöhung für Waren, deren Rohstoffe oder Verarbeitungsweise sich nach dem Stichtage geändert haben, ist nunmehr grundsätzlich nur dann statthaft, wenn die zuständige Preisbildungsstelle eine entsprechende Ausnahmebewilligung erteilt hat. (VI 1/9199)

## Erleichterter Warenverkehr mit Österreich

Der Reichswirtschaftsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister und dem Reichsernährungsminister angeordnet, daß vom 20. Juni an auch für solche Waren österreichischen Ursprungs, die zur Zuständigkeit der Überwachungsstellen I-IV und VI gehören, devisenrechtliche Genehmigungen nicht mehr erforderlich sind. Gleichzeitig wurde die Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich vom 23. März 1938, die besondere Einkaufsgenehmigungen für die Einfuhr österreichischer Waren nach dem Altreich vorsah, aufgehoben. In Zukunft bedarf also die Einfuhr österreichischer Waren weder einer devisenrechtlichen Genehmigung noch einer Einkaufsgenehmigung. (VI 1/9198)

## Ungewöhnliche Schaufenster

Die interessante „Verkaufspraxis“ — Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co., Stuttgart — bringt in Heft 5 unter dieser Überschrift auch eine originelle Idee eines Uhrmachers in einem Schwarzwalddorf.

Hier ist ein ganzer Schaukasten aus Stahlblech und leichtem Winkeleisen konstruiert worden, der um eine Kante herum-schwingen kann. Er hängt — herausgeschwungen — scheinbar frei in der Luft.



Aufnahme Privat

Wird er an die Hauswand herangedreht, so zeigt er seine Rückseite und schützt dabei auch die andere Schaufensterscheibe. Der Kasten ist so massiv, daß auch Standuhren ausgestellt werden können. (VI 1/9203)

## Urlaubsregelung in Uhren- und Schmuckindustrie

In den „Wirtschaftlichen Mitteilungen“ der Pforzheimer Industrieverbände ist die neue Tarifordnung für die Edelmetallindustrie in Südwestdeutschland für den Urlaub der Arbeiter und Lehrlinge veröffentlicht.

Nach sechs Monaten Betriebszugehörigkeit beträgt der Urlaub der Arbeiter im

1. bis 6. Jahr . . . . .	6 Werktage
6. „ 8. „ . . . . .	8 „
9. „ 10. „ . . . . .	10 „
11. Jahr und folgenden . . . . .	12 „

Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck zuwiderlaufende Erwerbsarbeit geleistet werden; im gegenteiligen Falle kann das Urlaubsgeld zugunsten der NSV. zurückverlangt werden. Das Urlaubsgeld ist bei Antritt im voraus zu zahlen. Stundenlohnempfänger, Akkordarbeiter und Prämienarbeiter erhalten den durchschnittlichen Stundenverdienst der letzten sechs Wochen vergütet.

Die Urlaubsregelung für die Jugendlichen entspricht dem vor kurzem ergangenen Jugendschutzgesetz, wonach für Jugendliche unter 16 Jahren 15, für Jugendliche über 16 Jahren 12 Werk-tage zu gewähren sind. Die Zahl erhöht sich auf 18 Werk-tage, wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnimmt. (VI 1/9214)

## Der neue Pendel-Knopf-Ohring

Wenn die bisherigen Ohringe nicht mit einem kleinen Anhänger versehen waren, wirkten sie in ihrer Form als kleine Knöpfe immer etwas steif — es fehlte das lebendige, lebhaftes Spiel. Sollte man nicht diese kleinen Knöpfe ähnlich aufhängen können, wie die großen Anhänger, damit auch sie den Bewegungen des Kopfes der Trägerin folgen?

Gedacht — getan! Das Vorderteil der Brisur wurde eine langgestreckte Ose, die vor den Ohrläppchen anliegt. Wie üblich, ist unten der Fuß des Bügels befestigt und oben ist die runde Ose, in die sich der Bügel einhakt. Hier oben ist auch eine weitere Ose, in die nun der schmückende Teil des Ohrings eingehängt ist.

Diesen neuen Ohring bringt die Firma Rudolf Flume jetzt heraus. Die Haarmode läßt das Ohr fast frei und fordert mehr und mehr einen solchen kurzen Schmuck des Ohres. Mit dieser Neuheit kann der rührige Geschäftsmann ein Argument mehr für den Verkauf anführen. (VI 1/9305)

